

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg

Organisationsatzung (OrgS)

nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
I. Allgemeines	1
§ 1 Grundlagen	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierenden	2
§ 4 Anhänge	2
II. Organe der Verfassten Studierendenschaft – Allgemeines	2
§ 5 Gliederung der Organe der Verfassten Studierendenschaft	2
III. Allgemeine Verfahrensregeln	2
§ 6 Antragsrecht	2
§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht, Bindung an Beschlüsse des Studierendenrates von Amtsträger*innen	3
§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Mehrheiten	3
§ 9 Form und Fristen	3
§ 10 Geschäftsordnungen	3
§ 11 Öffentlichkeit von Sitzungen	4
IV. Wahlen, Wahlverfahren und Amtszeiten	4
§ 12 Wahlgrundsätze	4
§ 13 Wahlkommission (WaKo)	4
§ 14 Bekanntmachungen	5
§ 15 Universitätsweite Wahlen	5
§ 16 Anfechtung einer Wahl	5
§ 17 Unvereinbarkeit von Ämtern	5
§ 18 Amtszeiten und Wiederwahl	6
§ 19 vorzeitiges Ausscheiden aus einem Amt	6
§ 20 Abwahl im Studierendenrat	6
§ 21 Kommissarische Amtsführung	6
§ 22 Wahl der Listenmitglieder des Studierendenrats	7
§ 23 Entsendung der StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften und Kooperationen	7
§ 24 Bildung von Kooperationen	8
§ 25 Wahlordnung	8
V. Organe auf dezentraler Ebene (Fachschaften)	8
§ 26 Studienfachschaften	8
§ 27 Umstrukturierung von Studienfachschaften	9
§ 28 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)	9
§ 29 Der Fachschaftsrat (FSR)	10
§ 30 Fakultätsfachschaften	10
VI. Studierendenrat	11
§ 31 Allgemeines und Aufgaben	11
§ 32 Präsidium des StuRa	11
§ 33 Sitzung des Studierendenrats	12
§ 34 Zusammensetzung des StuRa	12
§ 35 aktive und passive Listen im StuRa	13

§ 36 aktive und passive Studienfachschaften	13
§ 37 Vertretung von stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern	13
§ 38 Ausschüsse	14
VII. Referatekonferenz und Referate, Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft	14
§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft	14
§ 40 Referate	16
§ 41 Finanz- und Haushaltsreferat	17
§ 42 Autonome Referate	17
§ 43 Referatekonferenz (RefKonf)	18
§ 44 Eilbefugnisse der Referatekonferenz	19
VIII. Schlichtungskommission	20
§ 45 Zuständigkeiten der Schlichtungskommission (SchliKo)	20
§ 46 Zusammensetzung der SchliKo	20
§ 47 Verfahrensweise der SchliKo	20
§ 48 Beschlüsse der SchliKo	21
IX. Hochschulgruppen, studentische Initiativen und hochschulpolitische Listen	22
§ 49 Allgemeines	22
§ 50 Unterstützung durch die Verfasste Studierendenschaft	22
§ 51 Hochschulpolitische Listen	22
X. Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft	22
§ 52 Einbringung, Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Ordnungen	22
§ 53 Behandlung und Verabschiedung von Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Ordnungen	22
§ 54 Änderungen der Organisationssatzung	23
§ 55 Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen	23
XI. Finanzen	23
§ 56 Allgemeines	23
§ 57 Beiträge	24
§ 58 Haushalts- und Wirtschaftsplan	24
§ 59 Rechnungsprüfung	25
XIII. Urabstimmungen	25
§ 60 Zustandekommen von Urabstimmungen	25
§ 61 Organisation und Ablauf der Urabstimmung	25
§ 62 Beschlüsse durch Urabstimmungen	26
XIII. Abschlussregelungen und Übergangsregelungen	26
§ 63 Übergangsregelungen; Anpassungen von Verweisen	26
§ 64 Inkrafttreten	26
Anhang A: Liste der Studienfachschaften	27
Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften	31

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg

Organisationsatzung (OrgS)

Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit §§ 14 Absatz 4, 35 Absatz 2 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 18. Mai 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 13. Oktober 2021, S. 1399 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Mai 2023 (Mitteilungsblatt des Rektors, vom 03. August 2023, S. 1317 ff.) hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg am 09. Januar 2024 die nachfolgende Neufassung der Organisationsatzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 10. April 2024 genehmigt.

Präambel

Wir als Studierende der Universität Heidelberg geben uns, zehn Jahre nach dem Ende staatlich verordneter Sprachlosigkeit, diese Satzung. Dies tun wir in Überzeugung einer unverzichtbaren Einheit von Lehre und Forschung, im Bewusstsein unserer Verantwortung als Akteur*innen des Wissenschaftsbetriebs und als Mitglieder einer sich stets wandelnden Gesellschaft.

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vertritt die Interessen der Studierenden durch ihre Organe innerhalb und außerhalb der Universität. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden werden in den Organen der Verfassten Studierendenschaft berücksichtigt und ernsthaft diskutiert. Grundlegend für ihre Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Inklusion. Um dem gerecht zu werden, wirkt sie bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen von Studierendengruppen aktiv entgegen.

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

- (1) ¹Alle immatrikulierten Studierenden (Studierenden) der Universität Heidelberg sind Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft (VS). ²Sie sind aufgerufen, aktiv an der Arbeit der VS mitzuwirken.
- (2) ¹Die Verfasste Studierendenschaft bekennt sich zu demokratischen Prinzipien. ²Sie arbeitet überparteilich, lehnt jede Form von Diskriminierung ab und arbeitet aktiv gegen derartige Tendenzen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.
- (2) Nach § 65 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat sie folgende Aufgaben:
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen, fachübergreifenden, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität nach §§ 2 bis 7 LHG
 3. die Förderung der politischen Bildung und des Verantwortungsbewusstseins der Studierenden vor der freiheitlich – demokratischen Grundordnung
 4. die Förderung der Gleichstellung und des Abbaus von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft
 5. die Förderung sportlicher Aktivitäten für Studierende
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen

7. die Förderung der Integration ausländischer Studierender
- (3) Die Verfasste Studierendenschaft bezieht auch zu Fragen Stellung, die die gesellschaftliche Aufgabe der Universität Heidelberg, ihren Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung, sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Folgen für die Gesellschaft betreffen.
 - (4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bietet die Verfasste Studierendenschaft allen Studierenden einen Raum für den respektvollen Austausch ihrer Meinungen.
 - (5) Die Verfasste Studierendenschaft nimmt im Rahmen der Gesetze ein politisches Mandat wahr.

§ 3 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierenden

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg ist nach § 65a Abs. 8 LHG Teil der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg.
- (2) ¹Der Studierendenrat entscheidet über den Eintritt in weitere Verbände von Studierendenschaften oder anderen Organisationen. ²Ein- und Austritte im Sinne dieses Absatzes werden vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 4 Anhänge

¹Diese Organisationssatzung hat zwingend folgende Anhänge:

- Anhang A: Zuordnung der Studiengänge zu den Studienfachschaften
- Anhang B: Die Satzungen der Fachschaften

²Diese Anhänge sind nachrangiger Teil der Organisationssatzung.

³Weitere Anhänge können zu Informationszwecken angefügt werden; diese sind nicht Teil der Organisationssatzung im eigentlichen Sinne und haben keine Regelungswirkung.

II. Organe der Verfassten Studierendenschaft – Allgemeines

§ 5 Gliederung der Organe der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Organe auf dezentraler Ebene sind:
 1. die Fachschaftsvollversammlungen (FSVV),
 2. die Fachschaftsräte (FSR,)
 3. weitere, sofern von einzelnen Studienfachschaftssatzungen vorgesehen.
- (2) Organe auf zentraler Ebene sind:
 1. der Studierendenrat (StuRa) mit dem Präsidium als Teilorgan
 2. die Referatekonferenz (RefKonf) mit dem Vorsitz und den Referaten als Teilorganen
 3. die Schlichtungskommission (SchliKo)
 4. die Wahlkommission (WaKo) als unabhängiges Wahlorgan

III. Allgemeine Verfahrensregeln

§ 6 Antragsrecht

- (1) Grundsätzlich sind alle Mitglieder der VS in den Organen und Gremien der VS antragsberechtigt.
- (2) ¹Weiterhin können Organe und Gremien der VS Anträge an andere Organe und Gremien stellen, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. ²Gleiches gilt für den*die Beauftragte*n für den Haushalt nach § 65b Abs. 2 LHG sowie weitere Mitarbeitende.
- (3) Ausnahmen werden durch Satzungen, Ordnungen und Geschäftsordnungen geregelt.

§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht, Bindung an Beschlüsse des Studierendenrates von Amtsträger*innen

- (1) ¹Alle vom StuRa gewählten Amtsträger*innen sind ihm rechenschaftspflichtig und verpflichtet, regelmäßig im StuRa über ihre Arbeit zu berichten. ²Nach einem Bericht stellen sie sich den Fragen der Mitglieder des StuRa.
- (2) ¹Die vom StuRa gewählten Amtsträger*innen sind an dessen Beschlüsse gebunden und sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an deren Umsetzung mitwirken. ²Diese Regelung greift nicht, wenn übergeordnete Rechtsvorschriften dem entgegenstehen oder diese Satzung Ausnahmen benennt.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Mehrheiten

- (1) Organe und Gremien der VS sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer ordentlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Alle Organe und Gremien der VS fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
- (3) ¹Andere Ordnungen und Satzungen der VS können Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 2 vorsehen. ²Zulässige Ausnahmen von Abs. 1 sind die Erhöhung des Quorums in begründeten Fällen oder die widerlegbare Annahme der Beschlussfähigkeit. ³Für Fachschaftsvollversammlungen ist Abs.1 nicht anzuwenden, soweit die Fachschaftssatzung nichts anderes festlegt. ⁴Abs. 2 gilt nicht für Änderungen der Organisationssatzung oder wenn andere übergeordnete Regelungen entgegenstehen.
- (4) Die Anzahl von abgegebenen Stimmen wird aus der Summe der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen berechnet.
- (5) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.
- (6) Eine absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Hälfte aller abgegebenen Stimmen übersteigt.
- (7) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erreicht.
- (8) Für Änderungen der Organisationssatzungen wird immer eine Mehrheit der Ja-Stimmen von Zwei-Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa benötigt.
- (9) Wird die erforderliche Mehrheit für einen Antrag oder Beschluss nicht erreicht, gilt er als abgelehnt.

§ 9 Form und Fristen

- (1) Zur Wahrung der Schriftform genügt die elektronische Übermittlung, sofern nicht anders geregelt.
- (2) Zur Berechnung der in den Satzungen, Ordnungen und Geschäftsordnungen der VS vorgesehenen Fristen sind die §§ 187 bis 193 BGB heranzuziehen.
- (3) ¹Sind Sachen bekanntzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen, so geschieht dies grundsätzlich auf der Webpräsenz der Verfassten Studierendenschaft. ²Bei Satzungen und Ordnungen ist deren Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Rektorats zu veranlassen.

§ 10 Geschäftsordnungen

- (1) Die Organe und Gremien können sich Geschäftsordnungen geben, um ihre Verfahren weiter zu regeln. Die zentralen Organe sollen sich Geschäftsordnungen geben.

- (2) ¹Die Geschäftsordnung des StuRa findet auf die anderen Organe und Gremien entsprechende Anwendung, insoweit keine eigenen Regelungen vorliegen und sie sachlich anwendbar ist. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.
- (3) ¹Geschäftsordnungen eines Organs oder eines Gremiums können ausschließlich von diesem beschlossen, geändert und neugefasst werden. ²Die Regelungen gem. § 53 Abs. 1 und 2 gelten auch für Änderungen von Geschäftsordnungen. ³Beratende Mitglieder eines Organs oder Gremiums sind beim Beschließen, Ändern und Neufassen der Geschäftsordnung nicht stimmberechtigt.
- (4) ¹Die Geschäftsordnungen der Organe der Verfassten Studierendenschaft sind auf der Website der Verfassten Studierendenschaft bekannt zu machen. ²Geschäftsordnungen bestimmen den Tag ihres Inkrafttretens, andernfalls treten sie am folgenden Sonntag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 11 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) ¹Alle Organe der VS tagen grundsätzlich öffentlich. ²Alle Studierenden der Universität Heidelberg haben das Recht an ihnen teilzunehmen.
- (2) ¹Von dieser Regelung darf nur für die Dauer der Diskussion einzelner Tagesordnungspunkte oder Themen abgewichen werden. ²Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn:
1. berechnigte Interessen einzelner dies erfordern – zum Beispiel bei Stellenbesetzungsverfahren,
 2. ein laufendes Schlichtungs-, Streitbeilegungs oder Gerichtsverfahren behandelt wird,
 3. das jeweilige Organ dies im Einzelfall begründet beschließt,
 4. Gesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen.
- ³Ein Ausschluss von Mitgliedern einer Studienfachschaft von den Sitzungen ihres Fachschaftsrates ist unzulässig, wenn ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gesetzlich angezeigt ist.
- (3) ¹Zu Sitzungen eines Organs oder Gremiums sind alle Mitglieder einzuladen. ²Ist die Sitzung öffentlich, so ist sie auch mit angemessenem Vorlauf auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu geben. ³Einladung und Bekanntgabe müssen die Gegenstände der Sitzung enthalten. ⁴Näheres regelt die jeweils anzuwendende Geschäftsordnung.

IV. Wahlen, Wahlverfahren und Amtszeiten

§ 12 Wahlgrundsätze

- (1) ¹Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft finden nach demokratischen Wahlgrundsätzen statt. ²Dementsprechend wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten nach §60 Abs. 5 LHG. ²Unvereinbarkeiten und sonstige Einschränkungen bestehen nur, wenn sie in dieser OrgS ausdrücklich festgeschrieben sind.
- (3) Die Einhaltung der Wahlgrundsätze wird durch eine zielführende Organisationsweise gewährleistet.

§ 13 Wahlkommission (WaKo)

- (1) Die Wahlkommission ist zentrales und primäres Wahlorgan der VS.

- (2) ¹Die WaKo besteht aus mindestens vier und maximal 10 Mitgliedern. ²Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand bestehend aus:
1. einer* einem Vorsitzenden,
 2. einer* einem stellvertretende*n Vorsitzende*n.
 3. ¹Die WaKo leitet die Wahlen und Urabstimmungen, bereitet sie vor und nach und führt die Aufsicht über sie. ²Sie prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. ³Sie ermittelt und verkündet die Ergebnisse. ⁴Sie wird insbesondere bei der organisatorischen und technischen Vor-, Nachbereitung und Durchführung der Wahlen, sowie bei der Ermittlung der Ergebnisse durch von ihr benannte oder beauftragte Personen unterstützt und vertreten.
- (3) Wahlraumausschüsse als nachrangige Wahlgorgane werden durch die WaKo eingesetzt.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Wahlen und Urabstimmungen müssen mindestens vier Wochen vor der Wahl bekannt gemacht werden, sofern die Wahlordnung keine abweichende Frist vorsieht.
- (2) Alle Bekanntmachungen müssen fristgerecht auf der Webseite der VS veröffentlicht werden.

§ 15 Universitätsweite Wahlen

- (1) ¹Universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen erstrecken sich über mindestens drei zusammenhängende Werktage. ²Es gelten alle Kalendertage als Werktage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
- (2) ¹Finden universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl statt, muss je Universitätsstandort mindestens ein Wahllokal eingerichtet werden. ²Die Universitätsstandorte sind:
 1. die Altstadt
 2. der Campus Bergheim
 3. das Neuenheimer Feld
 4. die medizinische Fakultät Mannheim.³Findet die Wahl nicht als Urnenwahl statt, kann davon abgewichen werden.

§ 16 Anfechtung einer Wahl

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg können eine Wahl oder Urabstimmung innerhalb einer Frist von 21 Tage ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten, wenn sie Verstöße gegen demokratische Grundsätze des § 12 beobachten oder vermuten.
- (2) Wahlprüfungskommission für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission.
- (3) Erklärt die SchliKo die Wahl oder Urabstimmung für ungültig, so ist eine Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.
- (4) Nähere regelt die Wahlordnung

§ 17 Unvereinbarkeit von Ämtern

- (1) ¹Die gleichzeitige Ausübung eines Referats und des Vorsitzes der VS ist ausgeschlossen. ²Ausgenommen hiervon ist das Amt der*des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Referate ist ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder des Präsidiums des StuRa können für die Dauer ihrer Amtszeit weder in ein Referat noch in den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft gewählt werden.

- (4) Referent*innen und Vorsitzende der VS können nicht in das Präsidium des StuRa gewählt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft in der SchliKo ist mit der Mitgliedschaft in einem anderen zentralen Organ der VS unvereinbar.
- (6) ¹Angestellte der VS können weder als Vorsitz der VS, als Mitglied des Finanzreferats, noch als Mitglied eines Gremiums gewählt werden, dem ihre Stelle zugeordnet ist. ²Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa oder der RefKonf direkt zugeordnet ist, gilt, dass nur die Wahl in den Vorsitz oder das Finanzreferat ausgeschlossen ist.

§ 18 Amtszeiten und Wiederwahl

- (1) ¹Die Amtszeiten für alle Ämter in der VS betragen ein Jahr. ²Die Wahlordnung kann abweichende Regelungen vorsehen.
- (2) Mitglieder von Organen und Gremien der VS und Träger*innen von Ämtern der VS scheidern am Ende ihrer Amtszeit regulär aus.
- (3) ¹Eine Wiederwahl ist möglich. ²Bei durch den StuRa oder die RefKonf gewählten Ämtern beträgt die Verweildauer im selben Amt maximal vier Jahre. ³Der StuRa hat das Recht, diese Beschränkung in begründeten Einzelfällen außer Kraft zu setzen.

§ 19 vorzeitiges Ausscheiden aus einem Amt

In folgenden Fällen kommt es zu einem vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt:

1. durch Exmatrikulation oder wenn die Wählbarkeit nach § 12 Abs. 2 OrgS nicht mehr gegeben ist,
2. durch Rücktritt,
3. durch Abwahl,
4. bei Auflösung des Organs,
5. wenn ein*e Amtsträger*in aus juristischen Gründen nicht mehr zur Amtsführung berechtigt ist,
6. Tod.

§ 20 Abwahl im Studierendenrat

- (1) Die Abwahl eines Gremienmitglieds durch den StuRa führt zu einem vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Die Abwahl im StuRa ist nur möglich, wenn die Besetzung des betreffenden Amtes durch den StuRa oder die RefKonf erfolgte.
- (3) Eine Abwahl im StuRa bedarf einer absoluten Mehrheit.
- (4) ¹Mitglieder der SchliKo können nicht ohne besonderen Grund und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden. ²Der besondere Grund ist auszuformulieren und schriftlich festzuhalten.
- (5) Eine Abwahl von Mitgliedern der WaKo während einer Wahl ist nicht möglich.
- (6) Wird der*die Finanzreferent*in nach §65b Abs. 2 S. 5 LHG abgewählt und das Amt nicht neu besetzt, so übernehmen die Vorsitzenden der VS zwingend die dadurch anfallenden Aufgaben.

§ 21 Kommissarische Amtsführung

- (1) Sollte ein Amt nach Ende der Amtszeit eines*r Amtsträger*in gem. § 18 Abs. 1 f. unbesetzt sein, so kann das bisherige Mitglied kommissarisch im Amt bleiben. In Fällen von vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt gem. § 19 findet keine kommissarische Amtsführung statt.

- (2) Die kommissarische Amtsausübung endet mit der Wahl neuer Amtsinhaber*innen, spätestens aber nach einem Jahr.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 22 Wahl der Listenmitglieder des Studierendenrats

- (1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den StuRa gewählt.
- (2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl:
 1. bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben,
 2. bei einer Wahlbeteiligung von 50% entspricht die Anzahl der zu vergebenden Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat,
 3. dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet.
- (3) Die Höchstzahl der möglichen Sitze ist die Zahl der Sitze, die den in Anhang A aufgeführten Studienfachschaften nach § 23 Abs. 4 zustehen, unabhängig davon, ob sie Stimmrecht haben oder Kooperationen eingegangen sind.
- (4) Grundlage zur Berechnung der Größe der Fachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses für die Wahl der Listenmitglieder aktuelle Studierendenstatistik der Universität.
- (5) ¹Gewählt wird mit offenen Listen. ²Jede*r Wahlberechtigte kann Stimmen auf die einzelnen Kandidaten*Kandidatinnen der Listen verteilen. ³Die Sitze werden auf die Listen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë) verteilt und innerhalb der Listen nach Anzahl der Stimmen der Kandidaten*Kandidatinnen.
- (6) Studienfachschaftsmitglieder im StuRa können nicht für eine Liste kandidieren, wenn die laufende Amtszeit regulär über den Beginn der Amtszeit für welche kandidiert wird, weitergehen würde.
- (7) Mitglieder, welche nach der Wahl für eine Studienfachschaft in den StuRa entsandt werden, verlieren ihren Listenplatz.
- (8) ¹Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag der Wahlkommission mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.
- (9) Die Wahl zum StuRa findet in der Vorlesungszeit statt.
- (10) ¹Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt die WaKo in Rücksprache mit dem StuRa. ²Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfindenden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.
- (11) Die so neugewählten StuRa-Mitglieder treten ihr Amt zu Beginn der nächsten Legislatur in der Vorlesungszeit an.
- (12) Näheres bestimmt die Wahlordnung.

§ 23 Entsendung der StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften und Kooperationen

- (1) ¹Der Fachschaftsrat einer Studienfachschaft bzw. die Kooperationen nach dem festgelegten Verfahren entsenden die Mitglieder in den Studierendenrat. ²Diese müssen gem. § 29 Abs. 3 für die Studienfachschaft bzw. einer der kooperierenden Studienfachschaften wahlberechtigt sein. ³Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaften und die Wahlordnung.

- (2) ¹Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im StuRa oder anderen, auch universitären Gremien, in Kooperationen zusammenschließen. ²Verfahren für Kooperation regelt § 24 dieser OrgS.
- (3) ¹Die Fachschaftsräte der jeweiligen Studienfachschaften informieren das Präsidium über jede Entsendung und Abberufung ihrer StuRa-Mitglieder. ²Andernfalls steht diesen Mitgliedern kein Stimmrecht zu. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.
- (4) Eine Studienfachschaft oder Kooperation, die
 1. bis zu einschließlich vier Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz im StuRa,
 2. bis zu einschließlich acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält zwei Sitze im StuRa,
 3. mehr als acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält drei Sitze im StuRa.

§ 24 Bildung von Kooperationen

- (1) ¹Die Bildung einer Kooperation für den StuRa erfolgt durch eine Vereinbarung der beteiligten Studienfachschaften. ²Diese muss mindestens beinhalten:
 1. Namen der beteiligten Studienfachschaften und
 2. eine Regelung, wie StuRa-Mitglieder und ihre Stellvertreter bestimmt werden.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung muss datiert sein und von jeweils zwei Dritteln der FSR-Mitglieder jeder beteiligten Studienfachschaft unterschrieben werden.
- (3) ¹Die Kooperationsvereinbarung muss von den Fachschaftsvollversammlungen aller beteiligten Studienfachschaften beschlossen werden. ²Hiervon muss jeweils ein Protokoll angefertigt werden.
- (4) ¹Die Kooperationsvereinbarung und die Protokolle der beschließenden FSVV-Sitzungen müssen beim Wahlausschuss bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Studierendenrat eingereicht werden. ²Die Kooperationen werden zum Beginn der nächsten Legislaturperiode wirksam.
- (5) Kooperationen gelten, bis eine Studienfachschaft austritt.
- (6) ¹Der Austritt ist von der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung zu beschließen. ²Austritte sind wie nach dem Verfahren in Abs. 4 einzureichen und nachzuweisen und werden erst zum Beginn einer Legislaturperiode gültig.

§ 25 Wahlordnung

Weitere Regelungen zu Organisation und Durchführung von Wahlen, sowie anderen mit einer Wahl zusammenhängenden Fragestellung regelt die Wahlordnung.

V. Organe auf dezentraler Ebene (Fachschaften)

§ 26 Studienfachschaften

- (1) Universitätsweit gliedert sich die Verfasste Studierendenschaft auf Fachebene in Studienfachschaften.
- (2) Studienfachschaften können auch standortorientiert, fachübergreifend oder fakultätsübergreifend gebildet werden.
- (3) Die Organe einer Studienfachschaft sind mindestens die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

- (4) ¹Studienfachschaften haben die Aufgabe, die Angelegenheiten der Studierenden auf Fachebene zu vertreten und in dem ihnen zugewiesenen Rahmen die Aufgaben der VS für ihre Mitglieder wahrzunehmen. ²Die Rechte und Aufgaben anderer Organe, insbesondere des StuRa, bleiben hierdurch unberührt.
- (5) ¹Die Studienfachschaften nehmen im Rahmen der QSM-Ordnung der VS ein Vorschlagsrecht zur Verteilung der Qualitätssicherungsnachfolgemittel (QSM) wahr. ²Dieses Recht wird durch den FSR ausgeübt oder kann durch die Satzung der Studienfachschaft auf ein zu diesem Zweck bestimmtes Gremium übertragen werden.
- (6) Die Studienfachschaften stellen in der Regel die Vertreter*innen der VS für Universitäts- und Fakultätsgremien, sowie sonstige Gremien im Bereich der von ihnen vertretenen Fächer.
- (7) ¹Die Zuordnung aller Studiengänge der Universität zu den einzelnen Studienfachschaften regelt Anhang A dieser Satzung. ²Jeder Studienfachschaft wird dabei mindestens ein Studiengang mit Hauptfachcharakter zugeordnet. ³Die Satzung jeder Studienfachschaft ist in Anhang B aufgeführt.

§ 27 Umstrukturierung von Studienfachschaften

- (1) Wenn Studienfachschaften neu gegründet, vereinigt oder neu gegliedert werden sollen, ist allen Fachschaftsräten der Studienfachschaften, die bisher die betroffenen Studierenden vertreten, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sie nicht gemeinsam einen entsprechenden Vorschlag einbringen.
- (2) Bei der Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung von Studienfachschaften ist zu gewährleisten, dass die neue Regelung alle Studierenden mindestens einer Studienfachschaft zuordnet.
- (3) ¹Die Amtszeit der von der Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung betroffenen Fachschaftsrats- und StuRa-Mitglieder endet am Ende ihrer regulären Amtszeit. ²Dies ist bei Inkrafttreten bzw. Übergangsregelungen der Satzung der neuen Studienfachschaft zu berücksichtigen. ³Gegebenenfalls ist einmalig eine verkürzte oder verlängerte erste Amtszeit vorzusehen.
- (4) ¹Werden zur Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung von Studienfachschaften weitreichende Änderungsanträge eingereicht, kann der Studierendenrat eine Urabstimmung über die konkurrierenden Fassungen anordnen. ²Die Urabstimmung wird unter allen betroffenen Studierenden durchgeführt. ³Die Vorschläge für neue Satzungen können von den Antragstellern*Antragstellerinnen vor der Urabstimmung nochmals überarbeitet werden.

§ 28 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder einer Studienfachschaft. ²Die Mitglieder einer Studienfachschaft sind alle Studierenden der ihr zugeordneten Studienfächer.
- (2) Die Beschlüsse der FSVV sind Grundlage für die Arbeit des Fachschaftsrats und für diesen bindend. Der Fachschaftsrat ist im Einklang mit § 65a Abs. 3 S. 6 LHG nicht gebunden bei der Wahl und Entsendung von StuRa-Mitgliedern.
- (3) Die Termin, Ort und Inhalte von Sitzungen der FSVV müssen öffentlich und rechtzeitig, spätestens drei Tage vor der Sitzung, vom Fachschaftsrat bekannt gegeben werden.
- (4) ¹Die FSVV ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²FSVV müssen binnen einer Woche einberufen werden, wenn:
 1. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert,

2. ein Prozent der Fachschaftsmitglieder nach Abs. 1 dies schriftlich beantragt.
- (5) Näheres regeln die Satzungen der einzelnen Studienfachschaften.

§ 29 Der Fachschaftsrat (FSR)

- (1) ¹Der Fachschaftsrat ist das demokratisch legitimierte Organ einer Studienfachschaft. ²Er nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese innerhalb der Verfassten Studierendenschaft sowie im Rahmen der Zuständigkeiten der Fachschaft gegenüber der Universität und in der Gesellschaft.
- (2) Ein FSR umfasst mindestens zwei Mitglieder.
- (3) ¹Diese werden in der Regel jährlich oder abweichend halbjährlich von allen Studierenden gewählt, deren Studienfächer der jeweiligen Studienfachschaft zugeordnet sind. ²Ausgenommen hiervon sind die befristet immatrikulierten Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG. ³Es findet Personenwahl statt. ⁴Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Amtszeit als Mitglied des FSR beginnt entweder am 1. April oder 1. Oktober eines Jahres.
- (5) ¹Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. ²Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. ³Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. ⁴Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt. ⁵Das Nähere regeln die Satzungen der Studienfachschaften oder die Wahlordnung. ⁶Eine Studienfachschaftssatzung kann abweichende Regelungen zur Abwahl vorsehen.
- (6) Die Aufgaben des FSR umfassen unter anderem:
1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung, soweit die Fachschaft keine abweichenden Regelungen kennt,
 2. die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft,
 3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel (im Rahmen des § 26 Abs. 5 und soweit die Fachschaftssatzung keine abweichende Regelung kennt),
 4. die Verwaltung des Budgets der Fachschaft,
 5. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
- Näheres bestimmt die Satzung der Fachschaft oder die Geschäftsordnungen der Fachschaftsorgane.
- (7) Die Satzungen der einzelnen Studienfachschaften können weitere Regelungen vorsehen.

§ 30 Fakultätsfachschaften

- (1) ¹Die Studienfachschaften einer Fakultät können gemeinsame Strukturen für eine Fakultätsfachschaft bilden. ²Mit Zustimmung der zuständigen Organe aller Studienfachschaften einer Fakultät, die jeweils mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit geschehen muss, können die Studienfachschaften einer Fakultät fakultätsweite Satzungen und Ordnungen verabschieden, die der StuRa erlässt.
- (2) ¹Im Rahmen dieser Satzungen oder Ordnungen ist zu regeln, wie die VS- Vertreter*innen im Fakultätsrat nach § 65 a Absatz 6 LHG bestimmt werden. ²Gibt es keine solche Ordnung, entscheidet der Studierendenrat über die Vertreter*innen.
- (3) Die Satzungen oder Ordnungen sind in den Anhang B dieser Satzung aufzunehmen.

VI. Studierendenrat

§ 31 Allgemeines und Aufgaben

- (1) Der Studierendenrat (StuRa) ist das legislative Organ der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65 a Abs. 3 Satz 1 LHG.
- (2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene grundsätzlich für die Entscheidungen und Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft (VS) zuständig. Insbesondere ist er zuständig für die Entscheidungen über:
 1. die Einrichtung und Aufhebung von Referaten,
 2. die Wahl und Abwahl der Referent*innen und der Vorsitzenden der VS,
 3. die Wahl und Abberufung des Mitglieds und dessen Stellvertreter*in der VS im Senat (§ 65a Absatz 6 Satz 2 LHG);
 4. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen der VS;
 5. die Wahl und Abberufung von studentischen oder VS- Vertreter*innen in Gremien auf zentraler und dezentraler Ebene der Universität Heidelberg, des Studierendenwerks, der Stadt, etc., sofern dieses Recht nicht von Fakultäts- oder Studienfachschaften wahrgenommen wird und hierzu keine direkten Wahlen stattfinden oder von anderen Organen gewählt wird,
 6. das Einreichen von Vorschlägen insbesondere für studentische Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen des Senats oder anderer Organe der Universität Heidelberg, sofern dem StuRa kein Wahlrecht zusteht und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
 7. die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen;
 8. den Beschluss der inhaltlichen Positionen der Verfassten Studierendenschaft, besonders den Beschluss von Anträgen, Forderungen, Stellungnahmen etc. gegenüber der Universität, dem Studierendenwerk, der Regierung und dem Gesetzgeber, der Öffentlichkeit sowie der Gesellschaft;
 9. die Unterstützung studentischer Gruppen und Initiativen sowie der Fakultäts- und Studienfachschaften; Entscheidungsbefugnisse zur Erfüllung dieser Aufgabe können durch Satzung oder Ordnung an andere Organe oder Teilorgane übertragen werden.
- (3) Er beschließt, ob ein Haushaltsplan nach § 106 LHO oder ein Wirtschaftsplan gemäß § 110 LHO geführt wird und verabschiedet diesen.
- (4) ¹Er verabschiedet Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft einschließlich der Änderungen dieser Organisationssatzung und ihrer Anhänge. ²Er beschließt Änderungen und Neufassungen der Satzungen und Ordnungen.
- (5) Der StuRa und seine Mitglieder sind verpflichtet, an ihn gerichtete Berichte, Vorschläge und Kandidaturen sorgfältig zu betrachten und abzuwägen.
- (6) Die erste Sitzung einer neuen Legislatur findet innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die Wahl folgenden Semesters statt
- (7) Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters

§ 32 Präsidium des StuRa

- (1) ¹Der StuRa wählt in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer eine Sitzungsleitung, das Präsidium des StuRa. ²Das Präsidium besteht aus mindestens zwei und maximal sechs Mitgliedern. ³Plätze, die nicht besetzt sind, können später für die restliche Dauer der Legislatur nachbesetzt werden.

- (2) ¹Das Präsidium bereitet die Sitzungen des StuRa vor und nach, lädt zu ihnen ein, eröffnet und schließt die Sitzungen. ²Ebenso wacht es über die Einhaltung der Geschäftsordnung, übt das Ordnungsrecht aus, und dokumentiert die Beschlüsse des StuRa.
- (3) ¹Das Präsidium vertritt den StuRa innerhalb der VS. ²Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Referate bleiben unberührt.
- (4) ¹Zur ersten Sitzung einer neuen Legislatur des StuRa lädt die Wahlkommission ein. ²Diese bereitet die Sitzung auf Grundlage der Wahlergebnisse und der vorliegenden Entsendungen vor.
- (5) ¹Das Präsidium des StuRa veranlasst die Führung eines Protokolls, welches den wesentlichen Verhandlungsgang, die Anträge, Beschlüsse, Wahlen und Ergebnisse ersichtlich macht. ²Das Protokoll ist auf angemessene Weise öffentlich zugänglich zu machen.

§ 33 Sitzung des Studierendenrats

- (1) ¹Jedes Mitglied der VS ist im StuRa rede- und antragsberechtigt. ²Ausnahmen dürfen nur durch die Geschäftsordnung des StuRa bestimmt werden.
- (2) ¹Die auf einer StuRa-Sitzung Anwesenden sind verpflichtet, den Redebeiträgen, insbesondere Berichten und den Vorträgen von Anträgen und Kandidaturen, aufmerksam zu folgen. ²Dies gehört zu einem ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf, den das Präsidium im Rahmen seiner Aufgaben und Rechte sicherstellen soll.
- (3) Der StuRa tagt grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen oder Gründe nach § 11 Absatz 2 vorliegen.
- (4) Der StuRa tagt während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat.
- (5) ¹Der StuRa gilt stets als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines ordentlich stimmberechtigten Mitglieds oder des Präsidiums das Gegenteil durch das Präsidium festgestellt wird. ²Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit bereits einmal vertagt wurden, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig, wenn dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des StuRa.

§ 34 Zusammensetzung des StuRa

- (1) ¹Dem StuRa gehören als ordentlich stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Vertreter*innen der Studienfachschaften und Kooperationen von Studienfachschaften nach § 23 und § 36.
 2. die in universitätsweiten Wahlen gewählten Listenmitglieder gemäß § 22 und § 35.²Beratende Mitgliedschaft im StuRa haben
 1. die Präsidiumsmitglieder,
 2. die Vorsitzenden der VS,
 3. jedes Referat mit jeweils einer gemeinsamen Stimme, Näheres zur Stimmführung regelt die Geschäftsordnung,
 4. die direkt gewählten studentischen Mitglieder des Senats,
 5. der*die Vertreter*in der VS im Senat,
 6. StuRa-Mitglieder für eine passive Liste, Studienfachschaft oder Kooperation.
- (2) Nur ordentlich stimmberechtigte Mitglieder sind dazu befugt, in allen Angelegenheiten abzustimmen.

- (3) Alle Mitglieder des StuRa sind befugt, in Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten abzustimmen.
- (4) Die Zahl der aktiven ordentlich stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 S. 1 ist maßgebend für die Beschlussfähigkeit und die Berechnung von Mehrheiten anhand der Mitgliederzahl.

§ 35 aktive und passive Listen im StuRa

- (1) Mit der Teilnahme mindestens eines Vertreters* einer Vertreterin an der ersten oder zweiten Sitzung des StuRa der neuen Legislatur erhalten Listen einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa.
- (2) Mit der zweiten Teilnahme eines Vertreters* einer Vertreterin an einer Sitzung des StuRa im laufenden Semester erhalten Listen einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa.
- (3) Eine Liste, die an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hatte, erlangt mit der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester einen aktiven Status.
- (4) Eine Liste wird passiv, wenn sie mindestens ein Semester lang bei keiner StuRa-Sitzung anwesend war.
- (5) Das Präsidium führt eine Liste über die Anwesenheit der Listenmitglieder in den Sitzungen.

§ 36 aktive und passive Studienfachschaften

- (1) Studienfachschaften erhalten einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa mit der zweiten Teilnahme eines Vertreters* einer Vertreterin an einer Sitzung des StuRa im laufenden Semester.
- (2) Studienfachschaften, die im vergangenen Semester gemäß Abs. 1 als aktiv galten, sind im folgenden Semester ebenfalls aktiv.
- (3) Studienfachschaft, deren Vertreter*in an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hatte, erlangt mit der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester einen aktiven Status.
- (4) Neugegründete Studienfachschaften gelten im ersten Semester, in dem sie Vertreter*innen in den StuRa entsenden können, als aktiv.
- (5) Eine Studienfachschaft wird passiv, wenn sie mindestens ein Semester lang bei keiner StuRa-Sitzung vertreten war.
- (6) Das Präsidium des StuRa führt eine Liste über die Anwesenheit der Studienfachschaften in den Sitzungen.
- (7) Die Regelungen gelten entsprechend für Kooperationen von Studienfachschaften nach § 24.
- (8) Alle Studienfachschaften werden zu Beginn jeder neuen Legislatur per E-Mail über ihren Status informiert.

§ 37 Vertretung von stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern

- (1) ¹Bei entsandten Vertreter*innen von Studienfachschaften entsendet der FSR Mitglieder und Stellvertreter*innen in den StuRa. ²Bei der Entsendung wird eine Reihenfolge der Stellvertreter*innen festgelegt. ³Ist die Zahl der Stellvertreter*innen erschöpft, kann die Studienfachschaft weitere Stellvertreter*innen entsenden, sofern die Studienfachschaftssatzung nichts anderes vorsieht.
- (2) Bei Kooperationen von Fachschaften gilt die Regelung entsprechend Abs. 1, sofern die Kooperationsvereinbarung nichts anderes bestimmt.

- (3) ¹Bei direkt gewählten Listenvertreter*innen sind diejenigen Kandidat*innen eines Listenvorschlags, die keinen Sitz erhalten haben, in absteigender Reihenfolge der Stimmen Stellvertreter*innen. ²Ist die Liste erschöpft, so ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter*innen nicht zulässig.
- (4) Verhinderte Mitglieder bzw. Stellvertreter*innen müssen ihre Verhinderung frühzeitig vor Sitzungsbeginn
 1. ihren Stellvertretern*Stellvertreterinnen unter Angabe des Sitzungstermins und
 2. der Sitzungsleitung bis spätestens zur in der Geschäftsordnung des StuRa genannten Fristvor Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen (Abmeldung).
- (5) ¹Die Sitzungsleitung kann auch spätere Abmeldungen zulassen. ²Liegt keine Abmeldung vor, kann keine Stellvertretung erfolgen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.

§ 38 Ausschüsse

- (1) Der StuRa kann durch Regelung in Ordnungen oder seiner Geschäftsordnung Ausschüsse einrichten.
- (2) Ausschüsse können rein beratender Natur sein oder Entscheidungsbefugnisse übertragen bekommen, insoweit keine Befugnisse der SchliKo, der WaKo, in § 31 genannten Aufgaben des StuRa oder Aufgaben und Befugnisse berührt werden, die durch die Organisationsatzung ausschließlich der RefKonf, dem Vorsitz, den Referaten, dem Präsidium oder den dezentralen Organen zugewiesen sind.
- (3) Die einrichtende Regelung legt die Aufgaben und Befugnisse sowie die Mitgliederzahl eines Ausschusses fest und enthält Verfahrensregeln für den Ausschuss.
- (4) ¹Die Wahl von Ausschussmitgliedern erfolgt stets durch den StuRa. ²Ausschüsse dürfen nicht mehrheitlich mit Referent*innen und Vorsitzenden besetzt sein.
- (5) Ausschüsse sind dem StuRa rechenschaftspflichtig und zu regelmäßigen Berichten über ihre Tätigkeit verpflichtet.
- (6) Hiervon unberührt bleibt das Recht von Mitgliedern der Studierendenschaft, sich in Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen zu organisieren sowie das Recht des StuRa, solche Arbeitsgruppen und Arbeitskreise in seiner Tätigkeit zu beteiligen.

VII. Referatekonferenz und Referate, Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft

§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

- (1) ¹Der Studierendenrat wählt in der dritten Sitzung jeder Legislaturperiode zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.
- (2) ¹Die Vorsitzenden leiten als deren Sitzungsleitung in der Regel die Referatekonferenz, das exekutive Kollegialorgan der Verfassten Studierendenschaft (§ 65 a Abs. 3 Satz 4 und 5 LHG). ²Sie bereiten die Sitzungen vor.

- (3) Der Vorsitz koordiniert die Umsetzung von Beschlüssen des StuRa und der RefKonf sowie die Öffentlichkeitsarbeit der zentralen Organe unter Berücksichtigung der Rechte und Zuständigkeiten der anderen Organe und Gremien.
- (4) ¹Die Vorsitzenden vertreten die VS gemäß § 65 a Abs. 3 Satz 5 LHG gemeinschaftlich als deren gesetzliche Vertreter*innen und nehmen die damit verbundenen Leitungsaufgaben in der Verwaltung, insbesondere der Personalverwaltung, der VS wahr. ²Im Innenverhältnis sind sie hierzu nur im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe befugt.
- (5) Weitere Aufgaben fallen den Vorsitzenden nur zu, wenn sie ihnen durch Gesetz, andere staatliche Rechtsvorschriften oder Satzungen und Ordnungen der VS ausdrücklich zugeschrieben werden.
- (6) Die Vorsitzenden sind gegenüber dem StuRa und der RefKonf auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (7) ¹Die RefKonf wählt zwei Referent*innen unterschiedlichen Geschlechts als ständige persönliche Stellvertreter*innen der Vorsitzenden, so dass auch im Falle der Vertretung eines*einer Vorsitzenden zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts Vorsitzende sind. ²Um wirksam zu sein, muss diese Entscheidung durch den StuRa auf dessen nächster Sitzung bestätigt werden.
- (8) Ein*e Vorsitzende*r wird vertreten, wenn
1. er*sie aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend außerstande ist, den Aufgaben des Amtes nachzukommen. Die Feststellung trifft entweder die*der Vorsitzende durch schriftliche Erklärung gegenüber der RefKonf oder die RefKonf beschließt dies auf begründeten Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln;
 2. er*sie über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen abwesend ist, wobei die Vorsitzenden verpflichtet sind, der RefKonf eine entsprechende Abwesenheit schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen, tun sie dies nicht, kann die RefKonf gem. des unter Nr. 1 genannten Verfahrens feststellen, dass ein*e Vorsitzende*r seit mindestens zwei Wochen abwesend ist;
 3. er*sie abgewählt wird oder zurücktritt (Vakanz).
- (9) Im Fall der Vakanz nach Abs. 8 Nr. 3 wählt der StuRa spätestens in der dritten Sitzung nach Eintritt der Vakanz eine*n neue*n Vorsitzende*n.
- (10) Eine Vertretung nach Abs. 8 Nr. 1 und Nr. 2 währt bis zur fünften StuRa-Sitzung nach Beginn der Stellvertretung oder zur fristgerechten Neuwahl der Vorsitzenden zu Beginn einer Legislatur.
- (11) Der StuRa wie die RefKonf sind zwingend über Vakanz und Vertretungen zu informieren.
- (12) ¹Hat sich die Ursache für die Stellvertretung (Abs. 8) bis zur Frist gemäß Abs. 10 nicht geklärt, so leitet der StuRa ein Abwahlverfahren für die*den Vorsitzende*n ein. ²Bei erfolgreicher Abwahl bleibt die Stellvertretung bis zur Neuwahl eines*einer Vorsitzende*n bestehen. ³Bei Scheitern der Abwahl bleibt die Stellvertretung bestehen, bis die Ursache sich geklärt hat oder bis zum Amtsende der Vorsitzenden.
- (13) ¹Sind sowohl die Position einer*eines Vorsitzende*n und ihrer*seiner Stellvertreter*in vakant oder beide sind aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande, ihren Aufgaben nachzukommen, so übt die*der verbleibende Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl der vakanten Position bzw. Ende der Verhinderung mit Alleinvertretungsrecht aus. ²Dies geschieht jedoch nur dann, wenn RefKonf und StuRa dies

unter Angabe der zeitlichen Begrenzung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen; andernfalls ruhen die Geschäfte bis zur Nachwahl oder Neuwahl eines*iner Vorsitzenden.

§ 40 Referate

- (1) ¹Der StuRa setzt Referate für einzelne Arbeitsbereiche ein. ²Die Einrichtung eines Referates muss in mind. zwei Lesungen beraten werden, benötigt eine absolute Mehrheit und kann durch Satzung oder Ordnung geschehen.
- (2) Die Referate arbeiten selbständig, bereiten Beschlussvorlagen für den StuRa aus ihrem Arbeitsbereich vor und führen die Beschlüsse des StuRa aus.
- (3) Referate vertreten die Verfasste Studierendenschaft in ihrem Aufgabenbereich gegenüber der Hochschule und Gesellschaft.
- (4) ¹Für jedes Referat wählt der StuRa maximal vier Referent*innen aus der Studierendenschaft für eine Amtszeit von einem Jahr. ²Der StuRa kann die Maximalzahl für einzelne Referate herabsetzen oder in Einzelfällen erhöhen.
- (5) Alle Referate mit Ausnahme des Finanz- und Haushaltsreferats können jederzeit vom StuRa mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit aufgelöst werden. ²Dies muss in mind. zwei Lesungen beraten werden. ³Ist ein Referat durch Satzung eingerichtet worden und soll aufgelöst werden, muss die Satzung entsprechend aufgehoben oder geändert werden. ⁴Der Beschluss einer solchen Satzungsauhebung oder Änderung benötigt abweichend von § 53 Abs. 2 S. 1 eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit.
- (6) Referate arbeiten grundsätzlich offen und bieten allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitwirkung.
- (7) ¹Die Beschlüsse des StuRa sind für die Referate bindend. ²Existieren zu relevanten Fragestellungen keine Beschlüsse des Studierendenrats, so führen die Referate solche herbei.
- (8) ¹Kann in dringenden Fällen kein Beschluss im StuRa eingeholt werden, so vertreten die Referate den StuRa nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen. ²Der StuRa muss hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt informiert werden.
- (9) ¹Der StuRa stellt den Referaten Finanzmittel und Ressourcen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Es ist stets zu beachten, dass die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen angemessen sind. ³Näheres regelt die Finanzordnung.
- (10) ¹Für einzelne Ausgaben von Referaten legt die Finanzordnung eine Maximalhöhe fest. ²Finanzbeschlüsse werden zeitnah, spätestens innerhalb eines Monats, bekannt gemacht. ³Getätigte Ausgaben müssen bis spätestens drei Monate nach ihrer Tätigkeit bekannt gemacht werden
- (11) Referate sind verpflichtet, regelmäßig und mindestens einmal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ²Kommen Referate dieser Pflicht nicht nach, so informiert das Präsidium die RefKonf, insbesondere den Vorsitz und das Finanzreferat. Das Finanz- und Haushaltsreferat kann die Berechtigung des Referates zu Finanzbeschlüssen einschränken (Haushaltssperre). Die RefKonf soll die Abwahl der Referent*innen durch den StuRa beantragen.
- (12) ¹Ist ein Referat nicht besetzt und keine kommissarische Amtsführung möglich, so übernehmen die Vorsitzenden die Aufgaben bis zur übernächsten Sitzung der RefKonf. ²In dieser Sitzung können Aufgaben des Referats unter den Mitgliedern der RefKonf aufgeteilt

oder vorübergehend an andere Personen delegiert werden. ³In dieser Sitzung wird zudem entschieden, welche Aufgaben gegebenenfalls ruhen.

§ 41 Finanz- und Haushaltsreferat

- (1) Die VS richtet dauerhaft ein Referat ein, welches für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS zuständig ist.
- (2) Das Referat wird besetzt mit:
 1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG;
 2. ggf. einer zweiten Person, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernimmt, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind.
- (3) Die Referent*innen arbeiten insbesondere mit der*dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 65 b Abs. 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften zusammen.
- (4) ¹Die Referent*innen sind gegenüber dem StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Sie sind gegenüber den Mitgliedern der RefKonf auskunftspflichtig. ³In Bezug auf die Belange der Finanzen der Studienfachschaften sind sie den jeweiligen Fachschaftsräten und Finanzverantwortlichen auskunftspflichtig.

§ 42 Autonome Referate

- (1) ¹Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den StuRa sowie die RefKonf über den Umgang damit beraten. ²Autonome Referate bestehen mindestens aus den gewählten Referent*innen den gewählten weiteren Referatsmitgliedern sowie einem Plenum, in dem alle betroffenen Studierenden mitwirken können.
- (2) Autonome Referate ermöglichen gesellschaftlich benachteiligten Studierenden ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung an der Hochschule und in der Gesellschaft entgegenzuwirken.
- (3) ¹Zu diesem Zweck dürfen autonome Referate auch eigenständig in ihrem Aufgabenbereich im eigenen Namen öffentlich und in der Studierendenschaft tätig werden, wenn dadurch keine grundsätzlichen Angelegenheiten berührt werden. ²Ihre Bindung an inhaltliche Positionen des StuRa ist insoweit eingeschränkt, wie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig ist, in Streitfällen entscheidet die SchliKo, § 45 Abs. 2 Nr. 1.
- (4) Es gibt autonome Referate für:
 1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, (Inter*, Trans*, Frauen und Non- Binary Referat; IT's FuN Referat),
 2. von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene und an der Teilhabe gehinderte Studierende (Enthinderungsreferat),
 3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen (Antirassismus-Referat),
 4. Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung (Queerreferat),
 5. Betroffene von Diskriminierung aufgrund ihrer sozioökonomischen Herkunft (Arbeitendenkind-Referat).
- (5) Auf Antrag von Betroffenen können weitere autonome Referate vom Studierendenrat eingerichtet und in Abs. 3 hinzugefügt werden.
- (6) ¹Autonome Referate selbst haben das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl ihrer Referent*innen und weiteren Referatsmitglieder im StuRa; dieses wird durch ihr Plenum

ausgeübt. ²Ist das Amt der Referent*innen vakant, findet sich ein Urplenum ein, dass dem StuRa einen Wahlvorschlag macht. ³Ein Urplenum wird einberufen auf Anregung von Betroffenen. ⁴Die Wahlkommission lädt hierzu mit angemessener Frist öffentlich ein und leitet das Urplenum, soweit die Geschäftsordnung des autonomen Referates nichts Abweichendes regelt.

- (7) ¹Es gelten die Regelungen aus § 40 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 12. ²§ 40 Abs. 7 und 8 gelten unter der Einschränkung durch §42 Abs. 2. ³§ 40 Abs. 12 gilt nur insoweit, wie ein autonomes Referat keine eigenen Regelungen getroffen hat.
- (8) Autonome Referate regeln ihre Angelegenheiten selbst und geben sich eine Geschäftsordnung.
- (9) ¹Autonome Referate sind verpflichtet, regelmäßig und abweichend von § 40 Abs. 11 mindestens zweimal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ²Kommen autonome Referate dieser Pflicht nicht nach, schränkt das Finanz- und Haushaltsreferat deren Berechtigung zu Finanzbeschlüssen ein (Haushaltssperre).

§ 43 Referatekonferenz (RefKonf)

- (1) ¹Die regelmäßige Zusammenkunft aller Referent*innen einschließlich der Referent*innen der autonomen Referate und der Vorsitzenden der VS ist die Referatekonferenz. ²Sie ist das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Abs. 3 Satz 3 LHG.
- (2) ¹Der RefKonf gehören als ordentlich stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 1. die Vorsitzenden der VS mit einer gemeinsamen Stimme
 - 2. jeweils ein*e stimmführende Referent*in für jedes Referat und autonome Referat²Wer stimmführende Referent*in ist, wird von allen Referent*innen eines Referats einvernehmlich vor Sitzungsbeginn bestimmt. ³Wird kein*e stimmführende Referent*in bestimmt, beauftragt der StuRa eine*n Referent*in mit der Stimmführung, bis eine Einigung im Referat erzielt wird.
- (3) Beide Vorsitzenden, alle Referent*innen und autonome Referent*innen, der*die Vertreter*in der VS im Senat und die Mitglieder des Präsidiums des StuRa gehören als beratende Mitglieder der RefKonf an.
- (4) ¹Die Referatekonferenz ist auf zentraler Ebene für die Angelegenheiten der Exekutiven zuständig. ²Dies umfasst insbesondere das Folgende:
 - 1. den Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der Finanzordnung,
 - 2. die Errichtung, Anpassung, Ausschreibung und Aufhebung von Personalstellen im Rahmen des Haushaltsplans, sowie die weiteren Angelegenheiten der Beschäftigten, die der Mitbestimmung unterliegen, oder für die die betroffenen Beschäftigten oder Vorsitz dies beantragen
 - 3. das Veranlassen und Überwachen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung durch die Mitglieder der RefKonf und die Beschäftigten,
 - 4. Entscheidungen über die Verwaltung des Inventars der VS und ihrer zentralen Räumlichkeiten,
 - 5. die Umsetzung von StuRa-Beschlüssen, die nicht in den Geschäftsbereich eines Referates fallen oder die vom Arbeitsumfang oder der Komplexität her nicht von einzelnen Referaten behandelt werden können,
 - 6. die Entscheidung über Angelegenheiten, über die zwischen mehreren zuständigen Referaten eine Meinungsverschiedenheit besteht,
 - 7. Angelegenheiten, für die der Studierendenrat dies ausdrücklich beschlossen hat,

8. Angelegenheiten, für die ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder eine Satzung der Studierendenschaft dies ausdrücklich vorsehen.
- (5) ¹Die RefKonf berücksichtigt bei den Beratungen die Zuständigkeiten des StuRa und die einzelnen Referate sowie der Autonomen Referate. ² Sie dient dem Austausch unter den Referenten*innen und Vorsitzenden.
- (6) ¹Wenn die RefKonf beschlussfassend tätig wird, besitzen
1. bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten alle Mitglieder (Abs. 2 und 3) eine Stimme.
 2. in allen Angelegenheiten, die über Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten hinausgehen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme. ²Liegt zwischen den Vorsitzenden Uneinigkeit über die Stimmabgabe vor, so ist die Stimme als Enthaltung zu zählen.
- (7) ¹Beschlüsse der RefKonf und eines Referates können auf Antrag von drei ordentlich stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenrats mit absoluter Mehrheit im Studierendenrat aufgehoben werden. ²Ein solcher Antrag ist spätestens in der zweiten Sitzung des StuRa nach vorläufiger Veröffentlichung des Beschlusses einzureichen. ³Handelt es sich um Finanzbeschlüsse, ist deren nachträgliche Aufhebung nur möglich, sofern der Beschluss noch nicht abgerechnet wurde und der/die Begünstigte noch keine Leistungen in Erwartung auf die Unterstützung getätigt hat.
- (8) ¹Die Sitzungen der RefKonf sind grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. ²Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung der RefKonf.
- (9) Sind beide Vorsitzenden verhindert, die Sitzungen der RefKonf zu leiten, bestimmt die RefKonf zwei Referent*innen, die die Leitung der RefKonf übernehmen.
- (10) ¹Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich die RefKonf gibt. ²Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 44 Eilbefugnisse der Referatekonferenz

- (1) Das Präsidium des StuRa kann der RefKonf die Befugnis erteilen, bestimmte Entscheidungen anstelle des StuRa zu treffen, wenn absehbar ist, dass der StuRa nicht rechtzeitig und beschlussfähig zusammentritt und die Angelegenheit unaufschiebbar ist.
- (2) Die RefKonf kann zum Entscheiden folgender Angelegenheiten befugt werden:
1. der Beschluss von Stellungnahmen und Positionierungen (nach § 31 Abs. 2 Nr. 8),
 2. die Unterstützung von Studienfachschaften, studentischen Gruppen und Initiativen (nach § 31 Abs. 2 Nr. 9)
 3. die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen (nach § 31 Abs. 2 Nr. 7).
 4. Entsendungen und Abberufungen von VS-Vertreter*innen im Senat oder anderen Gremien (nach § 31 Abs. 2 Nr. 5 und 6). Diese können nur befristet erfolgen, maximal bis zur übernächsten StuRa-Sitzung. Bei der Mitteilung der Entsendung ist auf die Befristung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Befugnisse nach den Abs. 1 und 2 erlöschen mit Beginn der nächsten Sitzung des StuRa.
- (4) ¹Die StuRa-Mitglieder sind unverzüglich über das Erteilen einer solchen Befugnis zu informieren, spätestens jedoch drei Tage vor einer Sitzung, in der von den Befugnissen nach Abs. 2 Gebrauch gemacht werden kann. ²Sie sind ebenso unverzüglich zu informieren, wenn die RefKonf zu einer Sitzung einlädt, in der beabsichtigt ist, von den Befugnissen Gebrauch zu machen, sowie über Verlauf und Ergebnis einer solchen Sitzung.

- (5) ¹Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Präsidiums des StuRa wirksam. ²Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.
- (6) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind unwirksam, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats vor der Sitzung der Referatekonferenz, in der der Beschluss gefasst werden soll, schriftlich Einspruch erhebt.
- (7) ¹Entscheidungen der RefKonf, die aufgrund einer Ermächtigung gem. Abs. 1 beschlossen wurden, können vom StuRa abweichend zu § 43 Abs. 7 auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. ²Die Fristen und die Beschränkungen für Finanzbeschlüsse bleiben unberührt.
- (8) Die Möglichkeit des Studierendenrats, die betreffenden Maßnahmen selbst im dafür vorgesehenen Verfahren zu ergreifen, bleibt unberührt.

VIII. Schlichtungskommission

§ 45 Zuständigkeiten der Schlichtungskommission (SchliKo)

- (1) Die SchliKo ist gem. § 65a Abs. 9 LHG zuständig, wenn Vorwürfe erhoben werden, die Verfasste Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten.
- (2) Die SchliKo ist darüber hinaus zuständig
 1. bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Organen und Gremien der VS,
 2. wenn Einspruch erhoben wird gegen die Ordnungsmäßigkeit einer Sitzung eines Organs oder Gremiums der VS.
- (3) ¹Die SchliKo ist zugleich Wahlprüfungskommission. ²Als solche entscheidet sie
 1. Über die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen,
 2. Über die Bindungskraft eines Urabstimmungsergebnisses gem. § 62, wenn diese angezweifelt wird,
 3. In allen weiteren Fällen, die ihr durch die Wahlordnung zugewiesen werden.
- (4) Weiterhin kann die SchliKo angerufen werden, wenn vorgeschlagene Kandidierende für autonome Referate durch den StuRa zwei Mal abgelehnt wurden.
- (5) Die SchliKo ist darüber hinaus in allen Fällen zuständig, die ihr durch Satzung der VS zugewiesen werden.
- (6) ¹Der Rechtsweg wird durch die SchliKo in keinem Fall berührt. ²Fristen der Verwaltungsgerichtsordnung werden durch ein Verfahren bei der SchliKo nicht gehemmt.

§ 46 Zusammensetzung der SchliKo

- (1) ¹Die SchliKo besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern. ²Diese dürfen keinem anderen zentralen Organ der VS angehören.
- (2) Die Mitglieder der SchliKo werden mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit vom StuRa gewählt, die Abwahl benötigt ebenfalls einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.
- (3) Ist die SchliKo zu einem Zeitpunkt mit weniger als drei Mitgliedern besetzt, so wird sie nach einer Frist von vier Wochen automatisch aufgelöst und eine Neuwahl muss umgehend angesetzt werden.

§ 47 Verfahrensweise der SchliKo

- (1) Die SchliKo hat jederzeit Unparteilichkeit und Neutralität zu wahren.

- (2) ¹Die SchliKo kann im Rahmen des § 45 Abs. 1 von jedem Mitglied der VS angerufen werden. ²Sie kann im Rahmen des § 45 Abs. 2 von jedem Mitglied oder Organ und Gremium der VS angerufen werden, das sich in seinen Rechten oder Kompetenzen verletzt glaubt.
- (3) Die Verfahren der Wahlprüfungskommission sind in der Wahlordnung zu regeln.
- (4) ¹Die Anrufung der SchliKo hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. ²Wird die SchliKo gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 angerufen, so hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beschluss des Protokolls der fraglichen Sitzung zu erfolgen.
- (5) ¹Auf Antrag eines*r der Beteiligten oder eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist. ²Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. ³Über den Antrag entscheidet die Schlichtungskommission, das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.
- (6) Durch die Feststellung der Befangenheit wird das Mitglied der Schlichtungskommission von der weiteren Sitzung zu dem entsprechenden Gegenstand ausgeschlossen.
- (7) ¹Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein. ³Ausgenommen ist nur die Entscheidung über die Befangenheit eines Mitglieds solange die SchliKo nur mit drei Mitgliedern besetzt ist.
- (8) Die Schlichtungskommission tagt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen.
- (9) ¹Die SchliKo hat den*die Anrufende*n zu hören. ²Bei einer Anrufung gem. § 45 Abs. 1 sind die Vertreter*innen der Organe zu hören, denen die Überschreitung der Aufgaben vorgeworfen wird. ³Bei Anrufung gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 sind die Vertreter*innen des anderen Organs bzw. Gremiums anzuhören. ⁴Bei Anrufung gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 ist die Sitzungsleitung des Organs bzw. Gremiums anzuhören, dem eine nicht ordnungsgemäße Sitzung vorgeworfen wird.
- (10) ¹Die SchliKo hat sich zu bemühen und ist berechtigt, alle notwendigen Informationen zur Sachlage zu erhalten, solange dem keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. ²Alle Organe und Gremien der VS haben sie hierbei zu unterstützen.
- (11) ¹Die SchliKo trifft sich, unabhängig von Anrufungen, nach ihrer Wahl stets zu einer konstituierenden Sitzung. ²Auf dieser gibt sie sich eine Geschäftsordnung.

§ 48 Beschlüsse der SchliKo

- (1) ¹Die SchliKo bemüht sich stets, eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben herbeizuführen. ²Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so fasst die SchliKo einen Beschluss.
- (2) Maß für alle Beschlüsse der SchliKo sind insbesondere das LHG, die Organisationssatzung und die weiteren Satzungen und Ordnungen der VS.
- (3) ¹Beschlüsse der SchliKo erfolgen mit absoluter Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit fasst die SchliKo keinen Beschluss.
- (4) Beschließt die SchliKo, dass die VS in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben gem. § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, trägt sie den zuständigen Organen auf, dies zu beheben.
- (5) Wurde die SchliKo gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 angerufen, so trifft sie eine für die beteiligten Organe und Gremien verbindliche Entscheidung über die strittigen Kompetenzen.
- (6) ¹Beschließt die SchliKo, dass ein Mitglied oder Organ bzw. Gremium der VS durch eine nicht ordnungsgemäße Sitzung eines Organs oder Gremiums der VS in seinen Rechten verletzt wurde, so beschließt sie weiterhin:
 - a) die Wiederholung der gesamten Sitzung, oder

- b) die Wiederholung einzelner Abstimmungen und Wahlen, die auf dieser Sitzung stattfanden, oder
- c) die Wiederholung anderer Tagesordnungspunkte, oder
- d) andere Maßnahmen, die zur Beseitigung der Rechtsverletzung geeignet sind, soweit diese Maßnahmen nicht die Entscheidungsbefugnisse eines Organs der VS berühren,

je nach Art und Ausmaß des Ordnungsverstoßes. ²Die beschlossene Maßnahme muss verhältnismäßig zum Ordnungsverstoß sein.

- (7) Die SchliKo hat alle ihre Beschlüsse zu begründen und den vollständigen Beschluss allen Beteiligten schriftlich zukommen zu lassen sowie in angemessen anonymisierter Form zu veröffentlichen.
- (8) Steht ein Beschluss der SchliKo im offensichtlichen Widerspruch zu den maßgebenden Rechtsnormen, so ist die Rechtsaufsicht der Universität anzurufen

IX. Hochschulgruppen, studentische Initiativen und hochschulpolitische Listen

§ 49 Allgemeines

Studierende organisieren sich in Hochschulgruppen und studentischen Initiativen.

§ 50 Unterstützung durch die Verfasste Studierendenschaft

- (1) Die Organe der VS unterstützen Hochschulgruppen und studentische Initiativen, wenn diese im Sinne der Studierendenschaft arbeiten.
- (2) Über die Art der Unterstützung entscheiden die Organe der VS im Rahmen ihrer Befugnisse eigenverantwortlich.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der StuRa.

§ 51 Hochschulpolitische Listen

Hochschulpolitische Listen sind Hochschulgruppen, die an den universitätsweiten Wahlen zum StuRa oder zum Senat teilnehmen.

X. Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft

§ 52 Einbringung, Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Ordnungen

- (1) Die VS gibt sich nach § 65 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LHG zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Satzungen und Ordnungen.
- (2) ¹Änderungsanträge, Neufassungen und Entwürfe für Satzungen und Ordnungen können von jedem Mitglied der VS im StuRa eingebracht werden. ²Insbesondere sind betroffene Referate, Kommissionen, Ausschüsse und Studienfachschaften hierzu aufgerufen.
- (3) ¹Satzungsänderungen und -neufassungen und damit zusammenhängende Rechtsfragen sollen bereits vor der Einbringung mit der Rechtsaufsicht der VS besprochen werden. ²Die betroffenen oder zuständigen Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft sollen in den Prozess einbezogen werden.

§ 53 Behandlung und Verabschiedung von Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Ordnungen

- (1) Satzungen und Ordnungen müssen in zwei Lesungen beraten werden.

- (2) Zum Beschluss einer Satzung oder Ordnung ist die absolute Mehrheit erforderlich. § 54 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Das Präsidium hält den Wortlaut von Beschlüssen über neue Satzungen, die Neufassung von Satzungen oder von Satzungsänderungen für die Genehmigung durch die Rechtsaufsicht fest.
- (4) Dabei kann es
 1. Wendungen und Abkürzungen vereinheitlichen, Aufzählungen und Bezugnahmen darauf richtigstellen und offensichtliche Fehler verbessern,
 2. Bezugnahmen auf andere Satzungen oder staatliche Rechtsvorschriften, die dem Stand der Satzung nicht mehr entsprechen, richtigstellen,
 3. für die Vornahme der Änderungen nach Nr. 1 und 2 im Einzelfall ein thematisch zuständiges Referat beauftragen.
- (5) Der StuRa ist in jedem Fall in der nächsten Sitzung aber spätestens drei Wochen nach Beschluss über vorgenommene Anpassungen zu informieren.
- (6) Das Präsidium ist ermächtigt, den durch den StuRa neu beschlossenen Wortlaut von Satzungen oder die neue Satzung auf der Website der VS bekannt zu machen oder ein zuständiges Referat damit zu beauftragen.

§ 54 Änderungen der Organisationssatzung

- (1) ¹Änderungen der Organisationssatzung können abweichend von den §§ 52 und 53 auch durch eine Urabstimmung beschlossen werden. ²In diesem Falle ist der Entwurf zwingend bereits vor der Abstimmung der Rechtsaufsicht zur Durchsicht zuzuleiten.
- (2) Für Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge durch den StuRa ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des StuRa notwendig.
- (3) Für Änderungen der Organisationssatzungen durch Urabstimmung ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 2 LHG die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden notwendig.

§ 55 Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen

- (1) ¹Beschlossene Satzungen bzw. Satzungsänderungen müssen vom Rektorat als Rechtsaufsicht genehmigt werden. ²Nach der Genehmigung sind sie zeitnah auf die gleiche Weise wie die Satzungen der Universität von der Universität bekannt zu machen.
- (2) ¹Jede Satzung bestimmt den Tag ihres Inkrafttretens. ²Fehlt eine solche Bestimmung, so tritt sie am folgenden Sonntag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

XI. Finanzen

§ 56 Allgemeines

- (1) Für die Finanzen der Verfassten Studierendenschaft finden die haushaltsrechtlichen Vorschriften, welche auch für das Land Baden-Württemberg gelten, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO, analog Anwendung.
- (2) Das Haushaltsjahr der VS ist das Kalenderjahr.
- (3) Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan sowie die Bilanz der VS werden allen Mitgliedern der VS zugänglich gemacht.

§ 57 Beiträge

- (1) ¹Die VS erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, welche die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge regelt (§ 65 a Absatz 5 LHG). ²Darüber hinaus kann die VS finanzielle Zuwendungen, insbesondere der Universität, erhalten.
- (2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Verfasste Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und soziale Belange der Studierendenschaft berücksichtigt werden.
- (3) Änderungen der Beitragshöhe können frühestens zum auf den Beschluss folgenden Semester in Kraft treten.
- (4) ¹Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. ²Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung weiterzuleiten.
- (5) ¹Die Finanzordnung legt die Anteile fest, nach denen die Beiträge auf die zentrale Ebene und die Studienfachschaften (dezentrale Ebene) aufgeteilt werden. ²Der Anteil der Studienfachschaften beträgt maximal sechzig vom Hundert.

§ 58 Haushalts- und Wirtschaftsplan

- (1) Der Studierendenrat beschließt eine Finanzordnung, in welcher die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt sind.
- (2) Das Finanzreferat legt der RefKonf bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres einen Entwurf für den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr zur Diskussion vor.
- (3) Das Finanzreferat legt dem StuRa bis 1. November des Jahres einen Entwurf des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans für das folgende Haushaltsjahr vor.
- (4) ¹Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November eines Jahres vom StuRa beschlossen. ²Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rektorats der Universität gemäß § 65 b Absatz 6 LHG.
- (5) ¹Ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres genehmigt, so ist das Finanzreferat ermächtigt, auf Grundlage des bisherigen Haushalts- und Wirtschaftsplans Ausgaben zu leisten, welche nötig sind, um
 1. durch Satzung oder Beschluss vorgesehene Maßnahmen durchzuführen und Einrichtungen zu erhalten;
 2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Verfassten Studierendenschaft zu erfüllen.²Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (6) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (7) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt vom StuRa beschlossen werden.
- (8) Die Gründung und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Rektorats der Universität gemäß § 65 b Absatz 7 LHG.
- (9) ¹Die RefKonf bestellt eine*n Beauftragte*n für den Haushalt, die*den die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachweisliche Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. ²Sie*Er kann auch Studierende*r der Universität Heidelberg sein.

§ 59 Rechnungsprüfung

- (1) ¹Die Vorsitzenden beauftragen eine fachkundige Person mit der Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst zur Rechnungsprüfung. ²Diese Person darf nicht mit der*dem Beauftragten für den Haushalt identisch sein. ³Des Weiteren kann die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.
- (2) Die Entlastung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft erteilt das Rektorat.

XIII. Urabstimmungen

§ 60 Zustandekommen von Urabstimmungen

- (1) Eine Urabstimmung findet statt
 1. auf Beschluss des Studierendenrats mit absoluter Mehrheit,
 2. auf Antrag von drei oder mehr Mitgliedern der VS mit Unterstützung von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS nach den in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren.
- (2) ¹Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich mit dem genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage bei der WaKo einzureichen. ²Die Antragsstellenden haben den Antrag zuvor mit der Rechtsaufsicht und einem inhaltlich zuständigen Referat, oder sollte es kein zuständiges Referat geben, der RefKonf, zu besprechen.
- (3) ¹Die WaKo erstellt für gem. Abs. 2 gestellte Anträge ein Wahlberechtigtenverzeichnis zur Prüfung von Unterschriften und gibt fälschungssichere Unterschriftenlisten aus. ²Die Unterschriftenlisten müssen mindestens den genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage sowie Felder für Matrikelnummer, Name, Vorname und Unterschrift der Unterzeichner*innen beinhalten.
- (4) ¹Die WaKo übergibt die Unterschriftenlisten an die Antragsstellenden, wobei das Ausgabedatum durch die Unterschrift eines Mitglieds der WaKo und einem*r Antragstellenden dokumentiert und bestätigt wird. ²Die Unterschriftenlisten müssen spätestens sechs Wochen nach der Ausgabe bei der WaKo eingereicht werden.
- (5) ¹Die WaKo prüft die Unterschriften, sie streicht unzulässige Unterschriften und prüft anschließend, ob das Quorum von einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS erreicht ist. ²Ist das Quorum erreicht, lässt sie die Urabstimmung zu und führt diese durch. ³Ist das Quorum nicht erreicht, aber mehr als ein Hundertstel der Mitglieder der VS haben unterschrieben, so muss der StuRa sich mit dem Thema dieses Antrags zur Urabstimmung befassen und über die Durchführung einer solchen beraten und abstimmen.
- (6) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 61 Organisation und Ablauf der Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen finden in der Vorlesungszeit statt.
- (2) Urabstimmungen beginnen zeitnah mindestens vier Wochen nach Zulassung des Antrages bzw. des Beschlusses des StuRa.
- (3) Dauer und Zeitpunkt von Urabstimmungen werden von der WaKo gemäß Wahlordnung festgelegt. Die Antragstellenden sind hierzu anzuhören.
- (4) ¹Vor der Urabstimmung organisiert die Referatekonferenz mindestens eine Urversammlung für alle Studierenden. ²Sie dient der Information und dem Meinungs austausch der Studierenden über das zur Urabstimmung gestellte Thema und findet mindestens drei Tage vor der

Abstimmung statt. ³Handelt es sich um eine Urabstimmung auf Antrag nach § 60 Abs. 1 Nr. 2, so sind der*die Antragssteller*in bzw. die Antragsteller*innen an der Organisation der Urversammlung zu beteiligen.

(5) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 62 Beschlüsse durch Urabstimmungen

- (1) Ein Beschluss durch Urabstimmung kommt zustande, wenn mehr Abstimmende der Abstimmungsfrage zustimmen als ablehnen und die Zahl der Abstimmenden mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten beträgt.
- (2) Der Beschluss einer Urabstimmung ist für die VS und ihre Organe bindend, sofern sie nicht in die folgenden Bereiche eingreift:
 1. Haushalts- und Wirtschaftsplan,
 2. Wahlen, die durch die OrgS dem StuRa oder der RefKonf zugewiesen sind,
 3. Angelegenheiten, die ausschließlich in die Zuständigkeit einzelner Fachschaften fallen, sofern es sich nicht um die Fachschaftssatzung handelt,
 4. Geschäftsordnungen einzelner Organe und Gremien.
- (3) ¹Beschlüsse durch Urabstimmungen können innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Beschluss durch eine weitere Urabstimmung oder vom StuRa mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen, aufgehoben werden. ²Hierbei muss die Beschlussfähigkeit tatsächlich gegeben sein.
- (4) Ein bindender Beschluss durch Urabstimmung hebt ihm widersprechende Beschlüsse von Organen und Gremien der VS auf.

XIII. Abschlussregelungen und Übergangsregelungen

§ 63 Übergangsregelungen; Anpassungen von Verweisen

¹Das Präsidium des StuRa und zuständige Referent*innen können und sollen Zitierungen und Bezugnahmen auf die Organisationssatzung, die durch die Neufassung und zukünftige Änderungen veraltet sind, aktualisieren und anpassen, insoweit äquivalente Regelungen weiter existieren. ²Die vorgenommenen Änderungen sind dem StuRa auf der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 64 Inkrafttreten

¹Diese Fassung der Organisationssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die bisherige Fassung sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Anhang A: Liste der Studienfachschaften

Die Ziffern und Namen in den Klammern hinter dem jeweiligen Studienfachschaftsnamen bezeichnen die zugeordneten Studiengänge nach der Studierendenstatistik der Zentralen Universitätsverwaltung.

1. Ägyptologie (1, 886) (Ägyptologie, Papyrologie)
2. Alte Geschichte (272, 2722, 2725, 2724) (Alte Geschichte)
3. American Studies (701, 838, 956) (Ibero-America Studies (Promotion), American Studies, Communication and Society in Ibero-America)
4. Anglistik (8, 835, 8357, 8352, 8355, 8354, 836, 837, 9222, 9232, 9242) (English Studies/Anglistik, Englische Philologie, Englische Philologie (Literaturwissenschaft), Englische Philologie (Sprachwissenschaft), Englische Kulturwissenschaft, Englische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft)
5. Assyriologie (821, 8217, 8215, 8214, 9147, 9197) (Assyriologie, Altorientalistik mit Schwerpunkt Assyriologie, Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasien)
6. Biologie (26, 803, 843, 881, 933) (Biologie, Molecular and Cellular Biology, Biowissenschaften, Molecular Biosciences, Molekulare Zellbiologie)
7. Chemie - Biochemie (25, 32, 972) (Biochemie, Chemie, Matter to Life)
8. Computerlinguistik (160, 1607, 1602, 1605, 1604, 927) (Computerlinguistik, Theoretische und Angewandte Computerlinguistik)
9. Deutsch als Fremdsprache (271, 826, 8267, 827, 8272, 828, 8282, 901, 9017, 9012, 9015, 9014, 939, 940, 950) (Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache, Deutsch als Fremdsprachenphilologie, Deutsch als Fremdsprachenphilologie (Sprachwissenschaft), Deutsch als Fremdsprachenphilologie (Literaturwissenschaft), Germanistik im Kulturvergleich, Germanistik im Kulturvergleich (Sprachwissenschaft), Germanistik im Kulturvergleich (Literaturwissenschaft), Deutsch als Zweitsprache)
10. Erziehung und Bildung (52, 868, 890, 920, 9202, 9205, 9204, 190) (Pädagogik/Erziehungswissenschaft, Berufs- und Organisationsbezogene Beratungswissenschaft, Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung, Bildungswissenschaft, Sonderpädagogik)
11. Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734) (Ethnologie)
12. Geographie (50, 502, 505, 504, 892, 9112, 9115) (Geographie, Governance of Risk and Resources, Grundlagen der Geographie)
13. Geowissenschaften (39, 65, 111) (Geowissenschaften, Geologie/Paläontologie, Mineralogie)
14. Germanistik (67, 672, 675, 674, 929, 941, 942, 955, 943) (Deutsche Philologie, Editionswissenschaften und Textkritik, Germanistische Linguistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Germanistik: Literatur - Wissen - Sprache, Sprache und Literatur des MA und der frühen Neuzeit)
15. Gerontologie & Care (863, 864, 867, 9676) (Pflegewissenschaft/Gerontologische Pflege, Gerontologie, Gesundheit und Gesellschaft (Care), „Gerontologie, Gesundheit und Care“)
16. Geschichte (68, 687, 682, 685, 684, 273, 2735, 2734, 840, 842, 8422, 918, 935) (Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Historische Grundwissenschaften, Global History, Geschichtswissenschaften)
17. Informatik (79, 279, 879, 889) (Informatik, Angewandte Informatik, Data and Computer Science, Anwendungsorientierte Informatik)

18. Islamwissenschaft (81, 883, 884, 8857, 8852, 8854, 930, 952, 973) (Iranistik, Islamwissenschaft I, Islamwissenschaft II, Islamic Studies (Islamwissenschaft), Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies), Nahoststudien, Islamwissenschaft)
19. Japanologie (853, 8537, 8532, 8534) (Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie)
20. Jura (135, 873, 8732, 874, 932) (Rechtswissenschaft, Öffentliches Recht, International Law, Unternehmensstrukturierung [LL.M.])
21. Klassische und Byzantinische Archäologie (830, 8302, 8305, 8304, 831, 8317, 8312, 8315, 8314, 8347, 12N, 849) (Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Interdisziplinäre Klassische Archäologie, Archäologie, Griechisch-Römische Archäologie)
22. Klassische Philologie (70, 95, 912, 9122, 9125, 9124, 913, 9132, 9135, 9134, 951) (Griechisch, Latein, Klassische Philologie: Latinistik, Klassische Philologie: Gräzistik, Klassische und Moderne Literatur-wissenschaft)
23. Kunstgeschichte (Europäische) (92, 927, 922, 924, 915) (Europäische Kunstgeschichte, Kunstgeschichte und Museologie)
24. Mathematik (105, 875, 934) (Mathematik, Mathematik Wissenschaftliches Rechnen, Scientific Computing)
25. Medizin Heidelberg (247, 804, 806, 869, 871, 876, 878, 887, 893, 895, 949) (Medizinische Informatik, Medizin (Fakultät Heidelberg), Scientiarum Humanarum, Medical Education, Kinder- und Jugendpsychiatrie, International Health, Medical Biometry/Biostatistics, Advanced Physical Methods in Radiotherapy, Clinical Medical Physics, Versorgungsforschung und Implantierungswissenschaft im Gesundheitswesen, Interprofessionelle Gesundheitsversorgung)
26. Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946) (Medizin (Fakultät Mannheim), Medical Physics, Health Economics, Biomedical Engineering, Translational Medical Research)
27. Mittelalterstudien und Cultural Heritage (818, 917, 974) (Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Mittelalterstudien, Cultural Heritage und Kulturgüterschutz)
28. Molekulare Biotechnologie (290, 802) (Molecular Systems Science and Engineering (Promotion) Molekulare Biotechnologie)
29. Musikwissenschaft (114, 1147, 1142, 1145, 1144) (Musikwissenschaft)
30. Ostasiatische Kunstgeschichte (850, 8502, 853, 8537, 8532, 8534) (Kunstgeschichte Ostasiens, Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens)
31. Pharmazie (126) (Pharmazie)
32. Philosophie (127, 1277, 1272, 1275, 1274, 9217) (Philosophie, Ältere und Neuere Philosophie)
33. Physik (14, 128, 888, 968) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Technische Informatik, Physics Fast Track)
34. Politikwissenschaft (129, 1297, 1292, 1295, 1294, 829, 882, 931) (Politikwissenschaft, European Political Studies, Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft, Non-Profit Management & Governance)
35. Psychologie (132, 1322, A32, B32) (Psychologie, Psychologie mit Vertiefung A und B)
36. Religionswissenschaft (136, 1367, 1362, 1364) (Religionswissenschaft)
37. Romanistik (59, 84, 137, 150, 855, 856, 896, 897, 899, 904, 9047, 9042, 9045, 9044, 905, 9057, 9052, 9055, 9054, 906, 9067, 9062, 9065, 9064, 9072, 9075, 9074, 9082, 9084, 9092, 9095, 9094, 9102, 948, 9482) (Französisch, Italienisch, Romanische Philologie, Spanisch, Romanische Philologie (Sprachwissenschaft), Romanische Philologie (Literaturwissenschaft), Transkulturelle Studien, Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum, Iberoamerikanische Studien,

Kontakt – Theorien und Methoden, Italien im Kontakt – Literatur, Künste, Sprachen, Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch, Französisistik, Hispanistik, Italianistik, Lusitanistik, Romanistik: Portugiesisch)

38. Semitistik (820, 8202, 8205, 8204) (Semitistik)
39. Sinologie (145, 1452, 853, 8537, 8532, 8534, 858, 860, 861, 916,) (Sinologie, Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie, Chinesisch, Klassische Sinologie, Moderne Sinologie, Sinologie (Chinese Studies))
40. Slavistik/Osteuropastudien (139, 146, 1467, 1462, 1465, 1464, 865, 8652, 8654, 866, 8665, 8664, 964, 8447, 8442, 8445, 8444) (Russisch, Slavistik/Slavische Philologie, Slavistik (Sprachwissenschaft), Slavistik (Literaturwissenschaft), Slavische und Osteuropäische Studien, Osteuropa- Ostmitteleuropastudien)
41. Soziologie (149, 1492) (Soziologie)
42. Sport (29, 295, 872, 898, 937, 954, 947) (Sport/Sportwissenschaft, Leistungsphysiologie und Sporttraumatologie, Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation, Sport und Bewegung über die Lebensspanne, Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter)
43. Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI) (841, 8412, 8415, 8414, 845, 846, 851, 852, 8527, 8522, 8524, 902, 9022, 9025, 9024, 903, 9032, 9035, 9034, 926, 969) (Geschichte Südasiens, Indologie I, Indologie 2, Politische Wissenschaft Südasiens, Südasiensstudien, Kultur und Religionsgeschichte Südasiens [Klassische Indologie], Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens [Moderne Indologie], Health and Society in South Asia, Kommunikation, Literatur und Medien in Südasiatischen Neusprachen, „Development, Environment, Societies and History in South Asia“)
44. Theologie (Evangelische) (53, 73, 153, 161, 848, 854, 859, 862, 900, 925, 9252, 9255, 9254, 928, 971) (Evangelische Theologie – Religionslehre, Hebräisch/Judaistik, Theologische Studien, Diakoniewissenschaft, Magister Theologiae, Doctor of Philosophy, Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich, Theological Research, „Management, Ethik und Innovation im Non-Profit-Bereich - Diakonische Führung und Steuerung“, Christentum und Kultur, Diakonieführungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis, Interreligiöse Studien)
45. Transcultural Studies (891) (Transcultural Studies)
46. Ur- und Frühgeschichte/ Vorderasiatische Archäologie/ Geoarchäologie (UFG/VA/GeoArch) (548, 5482, 5485, 5484, 832, 8327, 8322, 8325, 8324, 894) (Ur- und Frühgeschichte, Vorderasiatische Archäologie, Geoarchäologie)
47. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD) (138, 140, 141, 143; 144, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 817, 822, 823) (Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie Spanisch; Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie Russisch; Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie Englisch; Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie Italienisch; Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie Französisch; Übersetzungswissenschaft Französisch; Übersetzungswissenschaft Italienisch; Übersetzungswissenschaft Spanisch; Übersetzungswissenschaft Portugiesisch; Übersetzungswissenschaft Englisch; Übersetzungswissenschaft Russisch; Übersetzungswissenschaft, Translation Studies for Information Technologies; Konferenzdolmetschen)
48. Volkswirtschaftslehre (VWL) (175, 184, 880, 8802, 936) (Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften, Economics (Politische Ökonomik), Economics))
49. Zahnmedizin (185) (Zahnmedizin)

Die aufgeführten Studiengänge führen zu folgenden Abschlüssen:
 Abschluss im Ausland

Bachelor 100%
Bachelor 25%
Bachelor 50% 1. Hauptfach
Bachelor 50% 2. Hauptfach
Bachelor 75%
Bachelor 33%
Bachelor 67%
Promotion
Master
Magister
Staatsexamen
Lehramt Berufsschulen
Diplom
Ohne Abschlussprüfung

Nicht zugeordnete fakultätsunabhängige Studienangebote:
Propädeutikum, Studienkolleg, Vorsemesterkurs Deutsch

Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften

1. Ägyptologie
2. Alte Geschichte
3. American Studies
4. Anglistik
5. Assyriologie
6. Biologie
7. Chemie und Biochemie
8. Computerlinguistik
9. Deutsch als Fremdsprache
10. Erziehung und Bildung
11. Ethnologie
12. Geographie
13. Geowissenschaften
14. Germanistik
15. Gerontologie & Care
16. Geschichte
17. Informatik
18. Islamwissenschaft
19. Japanologie
20. Jura
21. Klassische und Byzantinische Archäologie
22. Klassische Philologie
23. Kunstgeschichte (Europäische)
24. Mathematik
25. Medizin Heidelberg
26. Medizin Mannheim
27. Mittelalterstudien und Cultural Heritage
28. Molekulare Biotechnologie
29. Musikwissenschaft
30. Ostasiatische Kunstgeschichte
31. Pharmazie
32. Philosophie
33. Physik
34. Politikwissenschaft
35. Psychologie

36. Religionswissenschaft
37. Romanistik
38. Semitistik
39. Sinologie
40. Slavistik/Osteuropastudien
41. Soziologie
42. Sport
43. Südasienwissenschaften (Fachschaft am SAI)
44. Theologie (Evangelische)
45. Transcultural Studies (891)
46. Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA)
47. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD)
48. Volkswirtschaftslehre (VWL)
49. Zahnmedizin